



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2020/4485/RoRö/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 01.12.2020

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort betreffend die Verlängerung die
Nacheichfrist für Wasserzähler

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.11.2020
zust. Referent: DI Strutzmann Iris

Sehr geehrte Frau DI Strutzmann,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler wie folgt Stellung:

Eingangs möchten wir festhalten, dass gemäß § 15 Z. 5 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) mechanische Zähler für Kalt-, Warm- und Heißwasser alle 5 Jahre nachzu-eichen bzw. auszutauschen sind. Durch eine Verordnungsermächtigung in § 18 MEG wurden im Jahr 2018 in diesem Zusammenhang stichprobenartige Nacheichfristen festgelegt. Dies bedeutet: Ein Bruchteil (ca. 5%) der in Österreich installierten Zähler werden nach 5 Jahren ausgebaut und einer Stichprobeneichung unterzogen. Wird diese Überprüfung als unbedenklich abgeschlossen, können die restlichen Wasserzähler (ca. 95%) für weitere 3 bzw. 5 Jahre (je nach Anlagentypus) in Verwendung bleiben. Nunmehr sollen diese Fristen generell auf 10 Jahre verlängert werden.

Aufgrund der bereits geltenden Rechtslage spricht auf den ersten Blick nichts gegen eine Verlängerung der Nacheichfrist für Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler von 3 bzw. 5 auf 10 Jahre, zumal durch kürzere Tauschintervalle den Gemeinden und Versorgungsunternehmen hohe finanzielle Belastungen entstehen, was letztlich auch zum Nachteil aller Verbraucher ist. Doch möchten wir trotzdem auf einige nicht unwesentliche Aspekte hinweisen:

Im Bundesland Tirol wird in sehr vielen Wasserleitungsordnungen festgeschrieben, dass Wasserzähler zwar im Eigentum der Gemeinden verbleiben, doch dafür eine Zählermiete eingehoben wird¹. Die Kosten für den Austausch werden dabei üblicherweise von den Gemeinden bzw. Wasserversorgungsunternehmen bezahlt, doch in weiterer Folge werden dann die Zählermieten und/oder Wassergebühren erhöht. Jüngste Beispiele in Tirol zeigen dabei Vorhaben von Verteuerungen um bis zu 50 % auf.

Es ist also nicht unüblich, dass die Kosten auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umgelegt werden, obwohl ohnehin von einer hohen Messgenauigkeit der auf dem Markt befindlichen Zähler (im Besonderen von Geräten nach dem Ultraschall-Messprinzip) auszugehen ist. Aus diesem Grund sind aus unserer Sicht alle Auswirkungen und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes genauestens abzuwägen. Aus den erläuternden Bemerkungen der Verordnung ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass seitens des zuständigen Ministeriums eine Evaluierung der Messgenauigkeit von all jenen Zählern in einer groß angelegten Überprüfung durchgeführt wird, welche länger als 5 Jahre in Netzen eingebaut sind. Dabei ist es verwunderlich, dass dies bisher noch nicht geschehen ist, zumal sich die avisierten Änderungen in der derzeitigen Form schon seit vielen Jahren abzeichnen und eine stichprobenartige Nacheichfrist schon seit 2018 besteht.

Eine Zustimmung zu den geplanten Ordnungsänderungen ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da wesentliche Entscheidungsgrundlagen bzw. konkrete Zahlen, Daten und Fakten fehlen. Bei der künftigen mehrjährigen Evaluierung sehen wir das zuständige Ministerium nunmehr dahingehend gefordert, die Nacheichprüfungen gestaffelt nach weiteren Faktoren zu gliedern und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Es sollte beispielsweise eine Aufschlüsselung nach Bundesland bzw. nach Bezirken erfolgen, da die Wasserqualitäten in Österreich unterschiedlich sind und diese einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Zählergenauigkeit nimmt. Zudem sollten in weiterer Folge Aufschlüsselungen erfolgen, welche Auswirkungen

¹ Siehe dazu beispielsweise die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Telfs (der drittgrößten Gemeinde Tirols) <https://www.google.com/search?q=gemeinde+telfs+wasserleitungsordnung&sourceid=ie7&rls=com.microsoft:de-AT:IE-Address&ie=&oe=#spf=1606653249410>.

ein beeinträchtigter Zähler (bspw.: aufgrund eingeschwemmter Fremdkörper) auf einen durchschnittlichen Haushaltsverbrauch in Prozentsätzen hat. Solche Informationen sind sowohl für Konsumenten als auch für Gemeinden aufschlussreich.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass im Hinblick auf vermutete Zählerungenauigkeiten im konkreten Einzelfall keine einheitliche Rechtsgrundlage besteht. Zweifelt ein Konsument in nachvollziehbarer Weise die Messgenauigkeit eines Zählers an, wird dieser üblicherweise ausgebaut und einer Eichung unterzogen. Sollte sich aber dann herausstellen, dass keine Ungenauigkeit besteht bzw. diese in einem Toleranzbereich liegt, sind die Kosten vom Konsumenten und nicht von der Gemeinde bzw. dem Wasserversorgungsunternehmen zu tragen².

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

² Siehe dazu beispielsweise die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kematen, https://www.kematenintiroil.at/wp-content/uploads/2017/07/Wasserleitungsordnung_3.pdf.